

BVGer D-287/2022 vom 15. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-287_2022

FR: TAF D-287/2022 du 15 février 2022

IT: TAF D-287/2022 del 15 febbraio 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 19

Januar 2022), dass der Arztbericht vom 14. Januar 2022 betreffend den Beschwerdefüh- rer zwar aufgrund des Autismus auf Anpassungsschwierigkeiten in einem veränderten Umfeld hinweist, dieser Umstand aber nicht als wesentliche Veränderung zur Situation im ordentlichen Verfahren zu qualifizieren ist, dass die Beschwerdeführenden auch für die Organisation und die Über- nahme der Kosten einer allfälligen psychiatrischen Behandlung die Unter- stützung ihrer Familie – unabhängig von deren Aufenthaltsort – in Anspruch nehmen können, dass in diesem Zusammenhang auch auf die in der Schweiz lebende Schwester zu verweisen ist,

D-287/2022 Seite 7 dass sich die Vorbringen der Beschwerdeführenden im Übrigen in appella- torischer Kritik am Urteil D-2839/2021 erschöpfen, wobei auf die einge- hende Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im erwähnten Urteil zu verweisen ist (vgl. E. 8.4), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten praxisgemäss auf Fr. 1500.– festzusetzten (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-287/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.